

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Cross Art. Er hat seinen Sitz in Coburg und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Er führt hierzu künstlerische, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, sowie alle Maßnahmen durch, die ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung, Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke". Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1999.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied (zum Schluss eines Kalenderjahres, Kündigungsfrist 3 Monate), durch Ausschluss aus dem Verein (wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstands). Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Innerhalb eines Monats ab Zugang kann das Mitglied Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge werden per Einzugsermächtigung eingezogen.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Vorstand
- 2) Beirat
- 3) Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

1.) Der Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden; einer der Vorstände kann gleichzeitig das Amt des Kassenwartes inne haben oder es wird ein gesonderter Kassenwart von der Hauptversammlung bestimmt. Der erweiterte Vorstand besteht noch zusätzlich aus dem 1. und 2. Schriftführer und einem Beisitzer. Der 1., 2. und 3. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle drei sind einzeln vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften die einen Ausgabewert von € 250,-- übersteigen, müssen sie die Zustimmung des erweiterten Vorstands einholen.

2.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden. Er ist zuständig für: die laufenden Geschäfte des Vereins die Vorbereitung, Einberufung, die Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Aufstellung eines Haushaltsplans, die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins, die Erstellung des Jahresberichts Ernennung eines Ehrenvorsitzenden Festsetzung der Sparten und Veranstaltungen des Vereins.

3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

4.) Die Sitzungen werden vom 1., 2. oder 3. Vorsitzenden einberufen. Eine Tagesordnung muss vorliegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden, bei Abwesenheit des 1. und 2. Vorsitzenden die Stimme des 3. Vorsitzenden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1.) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

2.) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands, Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung, Feststellung des Mitgliedsbeitrages, Ernennung von Ehrenmitgliedern weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung und dem Gesetz ergeben.

3.) Der Vorstand muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20% (bei einer Gesamtmitgliederzahl unter 100) bzw. 10% (bei einer Gesamtmitgliederzahl ab 100) seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich, mit Grund und Zweck fordern oder wenn das Vereinsinteresse eine Mitgliederversammlung erfordert.

4.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Coburg, die es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Fusion mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger muss gewährleistet sein.

Coburg am 17.11.2006